

## **Beschuldigtenbelehrung**

nach § 136 Abs. 1 StPO, §§ 70a, 70b, 109 Abs. 1 JGG

### **Sie haben folgende Rechte:**

1. Nach dem Gesetz dürfen Sie selbst frei entscheiden, ob Sie sich zu den vorgeworfenen Straftaten äußern oder nicht zur Sache aussagen wollen. Fragen nach Ihren Personalien müssen Sie allerdings wahrheitsgemäß beantworten (jedenfalls Name, Anschrift, Geburtsdatum). Ansonsten kann nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße gegen Sie verhängt werden.
2. Sind Sie der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig oder hör- oder sprachbehindert, können Sie im gesamten Verfahren die Hinzuziehung einer Person, die für Sie dolmetscht oder übersetzt, verlangen. Im Fall einer Hör- oder Sprachbehinderung kann die Verständigung grundsätzlich nach Ihrer Wahl auch in anderer Weise mündlich oder schriftlich erfolgen. Wenn Sie keinen Verteidiger haben (auch wenn z. B. später kein Fall notwendiger Verteidigung mehr vorliegt), sind Ihnen in der Regel schriftliche Übersetzungen von freiheitsentziehenden Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und nicht rechtskräftigen Urteilen zur Verfügung zu stellen. Dies ist für Sie jeweils unentgeltlich.
3. Sie haben das Recht, Zeugen zu benennen oder sonstige Beweismittel vorzulegen oder andere Beweiserhebungen zu beantragen, die Sie entlasten oder zur Aufklärung der Straftat beitragen können.
4. Sie können auf eigene Kosten jederzeit, auch schon vor Ihrer Vernehmung, einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger befragen. Auf Wunsch erhalten Sie auch Informationen, die es Ihnen erleichtern, Kontakt mit einem Verteidiger oder einem Verteidigernotdienst aufzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie selbst einen Verteidiger beauftragen möchten oder ob Ihnen ein Pflichtverteidiger beigeordnet werden soll.
5. In den Fällen der sogenannten notwendigen Verteidigung müssen Sie durch einen Verteidiger unterstützt werden. Dies ist insbesondere der Fall bei besonders schweren Tatvorwürfen, wenn Sie einem Ermittlungsrichter zur Entscheidung über die Anordnung von Untersuchungshaft vorgeführt werden sollen oder wenn Ihre Verurteilung zu einer Jugendstrafe zu erwarten ist.

Wenn Sie oder - sofern Sie unter 18 Jahre alt sind - Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter in solchen Fällen nicht auf eigene Kosten einen Verteidiger hinzuziehen, muss das Gericht – in eiligen Fällen die Staatsanwaltschaft – Ihnen in der Regel spätestens vor Ihrer Vernehmung oder Gegenüberstellung einen Pflichtverteidiger bestellen, ohne dass Sie dies beantragen müssen. Unabhängig davon können Sie die Bestellung eines Pflichtverteidigers jederzeit schriftlich oder mündlich gegenüber Polizei oder Staatsanwaltschaft beantragen. Wenn Sie ausdrücklich einen solchen Antrag stellen, muss über den Antrag in der Regel spätestens vor Ihrer Vernehmung oder Gegenüberstellung entschieden werden; liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, muss Ihnen dann unverzüglich ein Pflichtverteidiger bestellt werden. Die Kosten des Pflichtverteidigers trägt zunächst die Staatskasse. Wenn Sie verurteilt werden, kann es sein, dass Sie am Ende diese Kosten tragen müssen.

---

In diesem Formular wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit überwiegend nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind damit aber grundsätzlich immer Personen aller Geschlechter und geschlechtlichen Orientierungen.

Soweit von „Eltern/gesetzlichen Vertretern“ gesprochen wird, sind hiermit immer auch Ihre Erziehungsberechtigten gemeint.

In den Fällen der notwendigen Verteidigung ist die Vernehmung oder Gegenüberstellung für eine angemessene Zeit zu verschieben oder zu unterbrechen, wenn ein Verteidiger für Sie nicht anwesend ist. Ihr Verteidiger kann aber auch darauf verzichten, an der Vernehmung teilzunehmen.

6. Ihre Vernehmung kann mit Kamera und Mikrofon aufgezeichnet werden. Vernehmungen durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft sind mit Kamera und Mikrofon aufzuzeichnen, wenn zum Zeitpunkt der Vernehmung die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist, ein Verteidiger aber nicht anwesend ist, weil er z. B. darauf verzichtet hat. Sollte Ihre Vernehmung mit Kamera und Mikrofon aufgezeichnet werden, können Sie der Weitergabe der Aufzeichnung an die zur Akteneinsicht Berechtigten widersprechen. Die Überlassung der Aufzeichnung oder die Herausgabe von Kopien an andere Stellen als die zur Akteneinsicht Berechtigten ist nur mit Ihrer Einwilligung zulässig.
7. Wenn Sie noch nicht 18 Jahre alt sind, sind auch Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter unverzüglich darüber zu informieren, dass Sie beschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben.

Eine Benachrichtigung Ihrer Eltern/gesetzlichen Vertreter unterbleibt, soweit dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung Ihres Wohls zu besorgen wäre, der Zweck der Untersuchung erheblich gefährdet würde oder Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter in angemessener Frist nicht zu erreichen sind. In diesen Fällen können Sie stattdessen eine andere geeignete Person benennen, die informiert werden soll. Diese Person muss über 18 Jahre alt sein. Ersatzweise benachrichtigt die Polizei oder die Staatsanwaltschaft von sich aus eine andere geeignete Person. In Betracht kommt dabei insbesondere ein Mitarbeiter der sogenannten Jugendgerichtshilfe, in der Regel also jemand vom Jugendamt. Die an Sie gerichteten Informationen sind in diesem Fall Ihren Eltern/gesetzlichen Vertretern nachträglich mitzuteilen, sobald die Hinderungsgründe entfallen sind.

8. Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter dürfen bei der Vernehmung oder anderen Ermittlungsmaßnahmen anwesend sein, soweit dies Ihrem Wohl dient und die Anwesenheit Ihrer Eltern/gesetzlichen Vertreter das Strafverfahren nicht beeinträchtigt. Wenn Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter von der Vernehmung ausgeschlossen oder nicht zu erreichen sind, ist die Anwesenheit einer anderen für den Schutz Ihrer Interessen geeigneten über 18-jährigen Person gestattet. Dies gilt ebenfalls nur, wenn dies Ihrem Wohl dient und das Strafverfahren dadurch nicht beeinträchtigt würde.
9. Unabhängig von der jetzigen Vernehmung gibt es grundsätzlich die Möglichkeit, einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen. In geeigneten Fällen erhalten Sie hierzu noch nähere Informationen.

---

In diesem Formular wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit überwiegend nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind damit aber grundsätzlich immer Personen aller Geschlechter und geschlechtlichen Orientierungen.

Soweit von „Eltern/gesetzlichen Vertretern“ gesprochen wird, sind hiermit immer auch Ihre Erziehungsberechtigten gemeint.